Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang	Potsdam, den 22. Juli 2024	Nummer 54

Sechste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung MSGIV

Vom 22. Juli 2024

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Anlage der Gebührenordnung MSGIV vom 19. April 2017 (GVBl. II Nr. 23), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Mai 2024 (GVBl. II Nr. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 a) Nach der Tarifstelle 7.12 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

Tarifstelle	**Gegenstand**
„7.13	Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG)“.

 b) Die bisherige Tarifstelle 7.13 wird die Tarifstelle 7.14.

 c) Folgende Tarifstelle 15 wird angefügt:

Tarifstelle	**Gegenstand**
„**15**	**Konsumcannabisgesetz (KCanG)**“.

2. Die Gebührenübersicht wird wie folgt geändert:

 a) Nach der Tarifstelle 7.12.4 werden die Tarifstellen 7.13 bis 7.13.2 eingefügt:

Tarifstelle	**Gegenstand**	**Gebühr in Euro**
„7.13	**Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG)**	
7.13.1	Durchführung von Maßnahmen nach § 18 Absatz 1 MedCanG	nach Zeitaufwand

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
7.13.2	Untersuchungen einzelner Proben von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken nach § 19 MedCanG, soweit diese Untersuchungen Maßnahmen nach § 18 Absatz 1 MedCanG nach sich ziehen Anmerkung: Kosten für Laboruntersuchungen durch die Beauftragung Dritter sind als Auslagen nach § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zu erheben.	nach Zeitaufwand“.

b) Die bisherigen Tarifstellen 7.13 bis 7.13.5.1 werden die Tarifstellen 7.14 bis 7.14.5.1.

c) Die Tarifstellen 15 bis 15.5 werden angefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„**15**	**Konsumcannabisgesetz (KCanG)**	
15.1	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für einen gemeinschaftlichen Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum nach den §§ 11 bis 14 KCanG	536 bis 2 677
15.2	Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis für einen gemeinschaftlichen Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen nach § 15 KCanG	nach Zeitaufwand
15.3	Überwachungsmaßnahmen nach § 27 Absatz 1 KCanG	nach Zeitaufwand
15.4	Warnung der Öffentlichkeit oder von Mitgliedern der Anbauvereinigung und Anordnung von Maßnahmen nach § 27 Absatz 2 und 3 KCanG	nach Zeitaufwand
15.5	Widerruf einer angeordneten Maßnahme nach § 27 Absatz 5 KCanG	nach Zeitaufwand“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. Juli 2024

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

In Vertretung

Dr. Antje Töpfer

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg